



## **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG**

### **Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung vom 10. Juni 2021**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 30. September 2021 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung beschlossen.

#### **§ 1 - Anspruch auf Aufwandsentschädigung**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Amelinghausen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

#### **§ 2 - Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Fahrtkostenentschädigungssatzung für Ratsmitglieder und zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Samtgemeinderatsvorsitzende/n, seine/n / ihre/n Vertreter/in, Fraktionsvorsitzende/n und die Beigeordneten**

(1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten zum Ersatz ihrer Auslagen sowie für die Teilnahme sämtlicher Sitzungen eine monatliche Pauschalaufwandsentschädigung von 90,00 €. Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde erhalten die Mitglieder des Samtgemeinderates eine monatliche pauschale Fahrtkostenentschädigung von 20,00 €. Für Fahrten außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 10 dieser Satzung. Zuzüglich wird monatlich eine Pauschale von 10,00 € für die Anschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes gezahlt. Jedes Ratsmitglied kann auf schriftlichen Antrag die gesamten monatlichen Pauschalbeträge für die Anschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die restliche Laufzeit der Legislaturperiode in einer Summe ausgezahlt bekommen. Nach der Auszahlung entfällt der monatliche Anspruch auf den Pauschalbetrag bis zum Ende der Legislaturperiode.

(2) Neben den Beträgen aus Absatz 1 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:



- a) an die/den stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in jeweils 95,00 €
- b) an die ehrenamtlichen Mitglieder des Samtgemeindeausschusses 65,00 €
- c) an die Fraktionsvorsitzenden 85,00€ zuzüglich 5,00 € pro Mitglied

### **§ 3 - Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.

### **§ 4- sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten**

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und die / der ehrenamtliche Umweltbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 €. Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde erhalten die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte und die / der ehrenamtliche Umweltbeauftragte eine monatliche Fahrtkostenentschädigung von 20,00 € pauschal. Für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde gilt § 10 dieser Satzung.

(2) Der/die ehrenamtliche Wildschadenschätzer/in erhält eine Entschädigung von 80,00 € je Schätzung, sowie auf Antrag Ersatz der nachgewiesenen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Bei besonderen Anforderungen an das Gutachten, die über drei Stunden hinausgehen, erhält der/die Wildschadenschätzer/in 30,00 € pro angefangene Stunde, höchstens jedoch 210,00 €.

(3) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € zur Abgeltung ihrer mit dem Amt verbundenen Aufwendungen.

### **§ 5 - Verdienstaussfall**

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätige erhalten neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 eine Verdienstaussfallpauschale pro Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht (Hausfrauen u.ä.), der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zur Abgeltung eine pauschale Entschädigung.



Die Erstattung nach Abs. 2 Satz 1 wird auf einen Höchstbetrag von 30,00 € pro Stunde begrenzt; die Erstattung nach Abs. 2 Satz 3 beträgt pauschal 15,00 € pro Stunde.

## § 6 - Auslagen

(1) Für die Samtgemeinde Amelinghausen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder dieser Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 € im Monat begrenzt.

## § 7 - Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Feuerwehr

(1) Folgende Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen und sonstige in ähnlicher Position Tätige erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeister/in	135,00 €
2. Ortsbrandmeister/in in der Schwerpunktweh	75,00 €
3. Ortsbrandmeister/in in Stützpunktwehren	55,00 €
4. Übrige Ortsbrandmeister/innen	40,00 €
5. 1. ständige/r Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in	55,00 €
6. 2. ständige/r Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in	55,00 €
7. Ständige/r Vertreter/in des/der Ortsbrandmeisters/in in der Schwerpunktweh	40,00 €
8. Ständige/r Vertreter/in des/der Ortsbrandmeisters/in in Stützpunktwehren	30,00 €
9. Ständige/r Vertreter/in der übrigen Ortsbrandmeister/innen	25,00 €
10. Zugführer/in in der Gemeindefeuerwehr	30,00 €
11. Gemeindefeuerwehrbeauftragte/r	30,00 €



12. Gemeindeausbildungsbeauftragte/r	30,00 €
13. Kleiderkammerwart/wärтин	20,00 €
14. Gerätewart/wärтин der Ortswehr / Grundbetrag	25,00 €
Gerätewart/wärтин der Ortsfeuerwehr / Zuschlag je Fahrzeug	5,00 €
15. Stellvertretende/r Gerätewart/wärтин je Fahrzeug	3,00 €
16. Gemeindeatemschutzbeauftragte/r	30,00 €
17. Atemschutzbeauftragte/r der Ortswehren	
Amelinghausen, Betzendorf, Oldendorf/Luhe und Soderstorf jeweils	25,00 €
18. Gemeindejugendfeuerwehrwart/wärтин	50,00 €
19. Jugendfeuerwehrwart/wärтин der Ortswehren	25,00 €
20. Gemeindefunkbeauftragte/r	15,00 €
21. Gefahrgutgruppenführe/r	20,00 €
22. Kinderfeuerwehrwart/wärтин der Ortswehren	25,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich jeweils zur Mitte des Halbjahreszeitraumes gezahlt.

(3) Für die Teilnahme an einem Lehrgang in der Landesfeuerwehrschule richten sich die Entschädigungsansprüche für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, nach § 12 Absätze 2 und 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Feuerwehrangehörigen, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, wird auf Antrag der entstandene nachgewiesene Verdienstausfall, höchstens jedoch eine Entschädigung in Höhe von 80,00 € je Lehrgangstag, gezahlt. Für die Teilnahme an einem Lehrgang in der FTZ Scharnebeck wird neben der Fahrtkostenerstattung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 3,00 € je Lehrgangstag an Wochentagen (abends) und in Höhe von 5,00 € je Lehrgangstag an den Wochenenden (ganztags) gezahlt. Im übrigen gelten für die Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Vorschriften der §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.



(4) Der Absatz 3 gilt bei Einsätzen im Alarmierungsfall entsprechend.

### **§ 8 -Entschädigung bei Dienstreisen**

Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) mit der Maßgabe, daß die Entschädigung für die Inanspruchnahme eines privaten Pkw die Entschädigung gezahlt wird, wie sie Verwaltungsbediensteten im Falle der Anerkennung ihrer Fahrzeuge zusteht.

### **§ 9 -Fraktionsgelder**

Die Fraktionen des Samtgemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit jährlich einen Betrag in Höhe von 20,00 € je Mitglied.

### **§ 10 -Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. November 2021 in Kraft.

Die bisherige Entschädigungssatzung einschließlich aller Änderungen tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Amelinghausen, den 30.09.2021

Samtgemeinde Amelinghausen

- Claudia Kalisch -  
(Samtgemeindebürgermeisterin)

---

Veröffentlicht am 22.11.2021 im Amtsblatt  
für den Landkreis Lüneburg Nr. 11/21.